der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Tag In halt Seite

27.12.56 Anordnung über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge. (Abgrenzungsrichtlinie)

Anordnung

über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge. (Abgrenzungsrichtlinie)

Vom 27. Dezember 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) und in Ergänzung des § 8 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

I.

Investitionen

Materieller Überhang

- (1) Lieferungen und Leistungen, die planmäßig im Jahre 1956 vorgesehen waren, aber erst 1957 ausgeführt werden, sind als materieller Überhang materiell und finanziell Bestandteil des Investitionsvolumens 1957, soweit sich aus § 3 Abs. 4 nichts anderes ergibt
- (2) Bis zum 25. Februar 1957 müssen für die materiellen Überhänge ordnungsgemäße betriebliche Investitionspläne 1957 mit der Bezeichnung "Überhang aus 1956" (Überhangsauflage) bei den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank vorgelegt werden.
- (3) Bei planmäßigen Fortführungsbauten sind für materielle Überhänge besondere Überhangsauflagen nicht erforderlich. Diese materiellen Überhänge sind vielmehr in die regulären betrieblichen Investitionspläne 1957 einzuarbeiten.
- (4) Bis zum 25. Februar 1957 müssen die Planträger gegenüber der Deutschen Investitionsbank nachweisen, daß für die materiellen Überhänge aus dem Investitionsplan 1956 betriebliche Überhangsauflagen gemäß Abs. 2 zu Lasten des Investitionsplanes 1957 erteilt worden sind. Der Nachweis über die erfolgte Einplanung dieser materiellen Überhänge ist zu erbringen:
 - a) von zentralen Planträgern gegenüber der Deutschen Investitionsbank — Zentrale — durch Investitionspläne (Überhang), die nach Bezirken aufgegliedert sind, und

- b) von Planträgern der Bezirke und Kreise gegenüber den zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank durch Investitionspläne (Überhang).
- (5) Wird der Nachweis nach Abs. 4 bis zum 25. Februar 1957 nicht erbracht, kann die Deutsche Investitionsbank die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen lassen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im Jahre 1957 zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

§ 2 Finanzieller Überhang

Lieferungen und Leistungen des Jahres 1956 sind als finanzielle Überhänge bis zum 31. Januar 1957 zu Lasten des Investitionsplanes 1956 zu bezahlen.

§ 3 Sonderkonten 1956

- (1) Die Sonderbankkonten Investitionen 1956 und die DIB-Sonderkonten 1956 werden bei den bisher zuständigen Bankinstituten weitergeführt und am 31. Januar 1957 geschlossen.
- (2) Bis zum 15. Januar 1957 haben die Investitionsträger die auf ihren Sonderbankkonten Investitionen 1956 bzw. DIB-Sonderkonten 1956 vorhandenen Guthaben auf die Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten ihrer übergeordneten Verwaltungen abzuführen, soweit diese Guthaben laut Ausweis der INV-Abrechnung per 31. Dezember 1956 zur Finanzierung ihrer finanziellen Überhänge nicht benötigt werden. Auf den Überweisungsträgern ist anzugeben, ob diese Rücküberweisungen aus Amortisationen, Gewinnen oder Zuschüssen stammen
- (3) Bis zum 20. Januar 1957 können Zuweisungen der Hauptverwaltungen und der mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen sowie der Räte der Bezirke deren Umverteilungsbzw. 1956 betriebliche Sonderbankkonten auf vestitionen 1956 bzw. DIB-Sonderkonten 1956 erfolgen. sind vorzunehmen, wenn Derartige Zuweisungen auf den Sonderbankkonten Investitionen 1956 und DIB-Sonderkonten 1956 vorhandenen Guthaben bzw. die den Sonderbankkonten Investitionen per 31. Dezember planmäßig zuzuführeriden Amortisations-Gewinnteile für die Bezahlung der bis zum 31. zember 1956 ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie für die Verfügungen nach Abs. 4 nicht ausreichem durchgeführten planmäßigen die nicht voll finanziert werden können, weil die dafür